

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Business Management & Entrepreneurship Renewable
Energy
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-ME)
Vom 4. August 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1
Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den Kernbereichen „Führungs- und Leitungskompetenzen“, „unternehmerisches Know-how“ und „Internationalisierung“ auf der Grundlage eines vorausgehenden wirtschaftswissenschaftlich geprägten Studiums mit dem Fokus auf Erneuerbare Energien bzw. Energiewirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums.
- (2) Studienziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es den Absolvierenden ermöglichen, Leitungs- und Führungspositionen in verschiedenen Unternehmungen der Erneuerbaren Energien Branche im In- und Ausland erfolgreich einzunehmen.
- (3) ¹Im Masterstudiengang wird den Studierenden ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Wirtschaftsplanung, nachhaltige Energiekonzepte, Informationsmanagement, Markttrends und Innovationen sowie internationale Energie- und Klimapolitik vermittelt. ²Sprachkenntnisse, Konfliktmanagement und interkulturelle Kompetenzen bilden einen weiteren Schwerpunkt des Studienganges.
- (4) Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbezug von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.

§ 2
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit

drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.

- (2) ¹Das Studium kann im Sommer- wie Wintersemester aufgenommen werden. ²Im Sommersemester werden die Module des ersten und dritten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. ³Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig von der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
1. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges technisches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelorabschluss) mit Fokus auf Energie oder Umwelt, idealerweise aus den Bereichen Erneuerbare Energien allgemein, nachwachsende Rohstoffe, Energiewirtschaft oder Energie-, Umwelt- oder Ressourcenmanagement. ²Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ³Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule Weihenstephan-Triesdorf abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 2. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) ¹Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.
- (3) ¹Die allgemeine Unterrichtssprache ist deutsch. Aufgrund der internationalen Ausrichtung werden mehrere Module englischsprachig gehalten. ²Für den Einstieg in das Masterstudium wird ein Englischsprachniveau entsprechend der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) empfohlen.

§ 4 Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen beider Fakultäten ausgegeben. ³Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Prüfungscommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Masterarbeit muss eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (5) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Wald und Forstwirtschaft setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Masterstudiengangs ein. ²Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der

Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 9

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Business Management & Entrepreneurship Renewable Energy“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2014/2015 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan 6/2007) in den jeweils geltenden Fassungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. Juli 2014 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 4. August 2014.

Freising, 4. August 2014

Prof. Dr. h.c. (MSUA) Hermann Heiler

Präsident

Die Satzung wurde am 4. August 2014 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 4. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2014.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Business Management / Entrepreneurship Renewable Energy an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-ME)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
355141010	Strategisches Management, Unternehmensgründungen	SU, Ü	4	5		sP	90			1,0	1
355141020	Nachhaltige Energiekonzepte	SU, Ü, PS	4	5		PA				1,0	1
355141030	Unternehmensbewertungen	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1,0	1
355141040	Recht für Führungspersonen	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1,0	1
355141050	International Climate and Energy Policy	SU, Ü	4	5	355141051	PA				1,0	1
355141060	Intercultural Competence	SU, Ü, S	4	5	355141061 355141062	sP mP	120 20			0,6 0,4	1
	Summe		24	30							6

2. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
355142010	Informationsmanagement	SU, Ü	4	5	355142011	sP	90			1,0	1
355142020	Markttrends und Innovationen	S, PS	4	5		PA				1,0	1
355142030	Business-Plan Projekt	SU, Ü, PS	4	5		PA				1,0	1
355142040	Führung, Motivation und Konfliktmanagement	SU, Ü	4	5	355142041	sP	90			1,0	1
355142050	Sustainable Marketing	SU, Ü, PS	4	5	355142051	sP	90			1,0	1
355142060	Job-oriented Communication	SU, Ü	4	5	355142061 355142062	sP mP	120 20			0,6 0,4	1
	Summe		24	30							6

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
355143000	Masterarbeit (Master's Thesis) (Master's Thesis) (Kolloquium)			30 (27) (3)	355143001 355143002	Thesis Koll				0,85 0,15	6
	Summe		0	30							6

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Business Management / Entrepreneurship Renewable Energy an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-ME)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt						
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC		Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30		6
	Summe		48	90		18

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminarist. Unterricht, Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium, -seminar
4	Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: sP = schriftl. Prüfung, mP = mündl. Prüfung, Koll = Kolloquium, PA = Projektarbeit, SA = Seminararbeit
8	Dauer der Prüfung in Minuten
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7 vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
10	Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
11	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote
12	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungsgesamtnote (bei 5 EC-Modul: Wert 1)